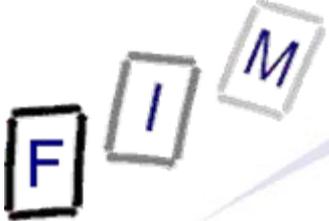


# Übung Urheberrecht

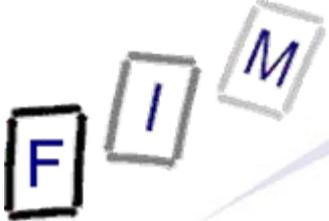
Institut für Informationsverarbeitung und  
Mikroprozessortechnik (FIM)  
Johannes Kepler Universität Linz, Österreich

E-Mail: [sonntag@fim.uni-linz.ac.at](mailto:sonntag@fim.uni-linz.ac.at)  
<http://www.fim.uni-linz.ac.at/staff/sonntag.htm>

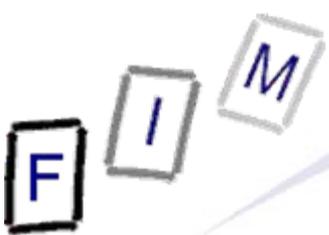


# Stadtpläne im Internet

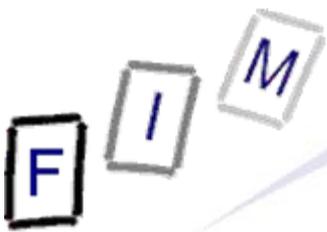
- Klägerin: Kartographischer Verlag
- Beklagter: Restaurantbetreiber
  - Lageplan, basierend auf Landkarte der Klägerin
    - » Wurde von Dritter Website heruntergeladen und verändert
    - » Erfolgte durch den Website-Ersteller
  - Gab modifizierte Unterlassungserklärung ab
    - » Keine (finanziellen) Ansprüche
- Klagebegehren:
  - Unterlassung der Verbreitung/Veröffentlichung von Kartographien aus dem konkreten Stadtplan der Klägerin oder Teilen davon



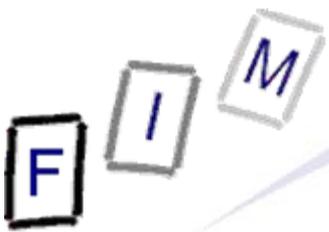
- Fragen zum Überlegen:
  - Ist ein Stadtplan urheberrechtlich geschützt?
    - » Wo ist da die Kreativität?
  - Urheber der Karte ist doch ein Zeichner, nicht der Verlag?
  - Abgabe der Unterlassungserklärung → Trotzdem Klage?
    - » "Ernsthaft, unbefristet und vorbehaltlos"?
  - Warum das Restaurant klagen und nicht den Site-Ersteller?
  - Macht die Quelle der Karte einen Unterschied?
    - » Könnte es ev. zu "Erschöpfung" gekommen sein?
  - Wie erfolgt die Schadenersatzberechnung?
    - » Ist eine Minderung der Lizenzgebühr wegen geringer Nutzungsdauer und geringen Zugriffzahlen möglich?



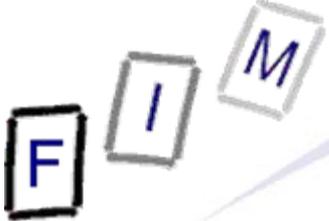
- Klägerin: Microsoft
- Beklagter: Hersteller von Computerhardware
  - Verkauft auch Software
  - Verkauft auch Windows in OEM Version, das er von einem Zwischenhändler bezieht, ohne Hardware an Endkunden
- Klagebegehren:
  - Unterlassung des Verkaufs von OEM-Versionen der Software ohne Hardware
  - Auskunftserteilung über verkaufte Exemplare
  - Schadenersatz



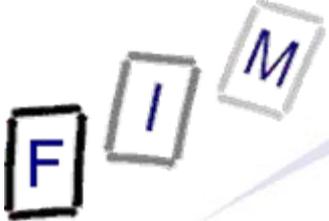
- Was ist "OEM-Software"?
  - Genau dieselbe Software wie in einer "Boxed" Version
  - Etwas weniger Dokumentation
  - Verkauf ausschließlich zusammen mit neuer Hardware (ganzer PC, manchmal auch nur Festplatte)
  - Verkauf nur an Hardware-Großhändler
  - Vertragliche Verpflichtung dieser, die Software nur mit einem neuen PC zusammen zu verkaufen
    - » Und eine vertragliche Verpflichtung, diese Verpflichtung auf die unmittelbaren Kunden zu übertragen!
  - Hinweis auf dem Datenträger, dass es sich um eine OEM-Version handelt
- Klar ist:
  - Windows ist ein Werk
  - Solche vertraglichen Auflagen sind zulässig



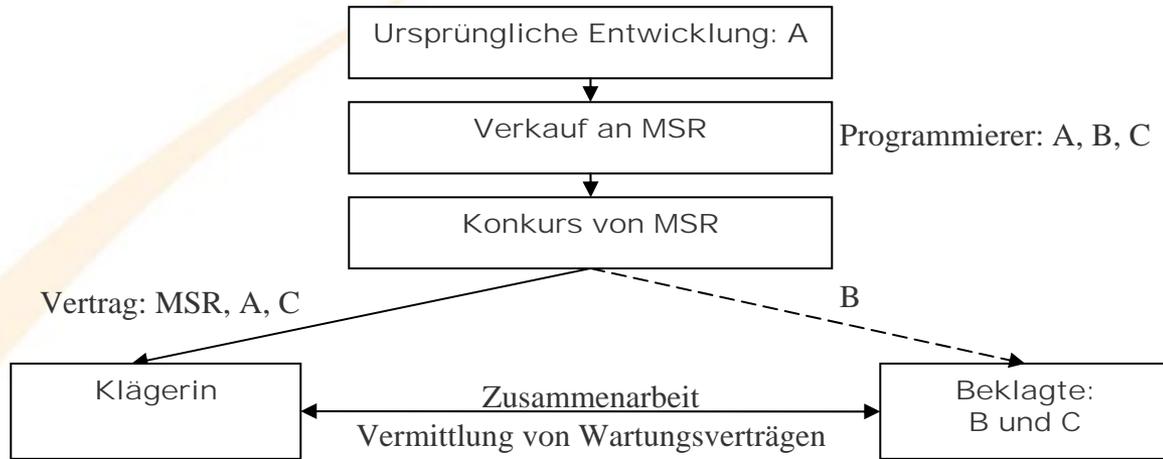
- Fragen zum Überlegen:
  - Existiert ein Vertrag zwischen Klägerin und Beklagter?
  - Ist eine "Erschöpfung" eingetreten?
    - » Welchen Zweck hat die Erschöpfung?
  - Hat der Aufdruck auf der CD eine rechtliche Bedeutung?
    - » Ist das eine "dingliche Beschränkung"?
  - Welche dingliche Beschränkungen sind möglich?
    - » Ist dies für vertragliche Verpflichtungen möglich ("Transitive Verpflichtung")?
  - Was ist mit Online-Aktivierungen?
    - » Von wem erwirbt man hier welche Rechte?
  - Was ist mit Software, die per Download erworben wird?
    - » Bloße Lizenz-Zertifikate auf Papier, aber kein Datenträger?

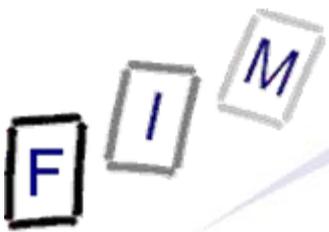


- Klägerin: Firma 1 (Geldgeber)
- Beklagter: Firma 2 (B und C)
- Klagebegehren:
  - Unterlassung des Vertriebs
  - Auskunft über den Vertrieb und Wartungsverträge
  - Schadenersatz
- Grundsatzfragen:
  - Ist das Programm ein "Werk" (und daher vom Urheberrecht geschützt) oder nicht?
  - Wem stehen die Nutzungsrechte daran zu?
    - » In den div. Arbeits-/Dienstverträgen steht darüber nichts!

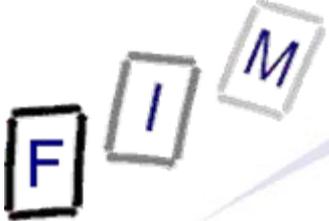


- Zeitlicher Ablauf:
  1. A entwickelt ein Programm für die Modebranche
  2. Verkauf des Programms an die Firma MSR
    - A, B und C arbeiten weiter daran im Auftrag von MSR
    - Teilweise angestellt, teilweise als freie Dienstnehmer (B)
  3. MSR geht in Konkurs
  4. Es entstehen zwei Nachfolgesellschaften
  5. Insolvenzverwalter verkauft Programm an Firma 1
    - A und C stimmen dem Verkauf zu
  6. Firma 2: B ist Geschäftsführer und C Mitarbeiter
  7. Firma 1 verkauft Lizenzen
  8. Firma 1 und 2 arbeiten zusammen
    - Firma 2 erhält Wartungsverträge für Kunden von Firma 1
  9. Firma 2 verkauft Lizenzen an weitere Kunden

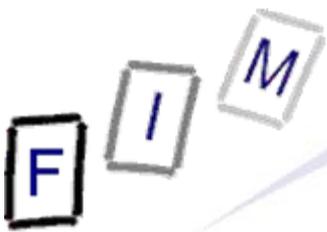




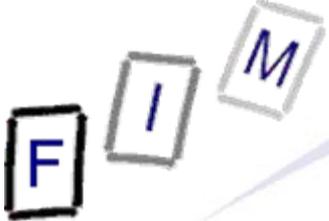
- Fragen zum Überlegen:
  - Wann liegt eine eigentümliche geistige Schöpfung vor?
    - » Welche Kriterien sind hierfür ev. anwendbar?
  - Ist B eine Urheber des Programms?
    - » Miturheber oder Nachurheber (Bearbeitung)?
  - Wenn er Urheber ist, welche Rechte hat dann MSR?
    - » Nur ein "bloßes" Nutzungsrecht (→ Lizenzierung an Dritte) oder kann es das Programm auch verkaufen?
    - » Was wäre bei einer GPL-Software?
  - Hat die Lizenzierung (Punkte 7 und 8) eine Bedeutung?
  - Wer ist also schlussendlich "Eigentümer" der Software?



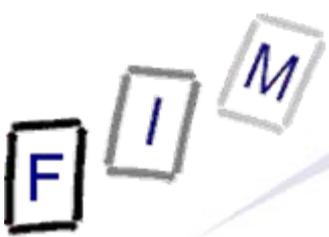
- Klägerin: Softwarefirma
- Beklagter: Softwarefirma
- Kunde: Internet-Gebrauchtwagenbörse (Kunde beider)
- Kunde hat Website von Klägerin, lässt dann eine Neue von Beklagter schaffen; diese beruht teilweise auf der Ersten
- Klagebegehren:
  - Unterlassung der Vervielfältigung, Verbreitung, öff. Zugänglichmachung: Codesequenzen und Funktion chkFormular
  - Vernichtung der Datenträger mit dem Programm
  - Rechnungslegung, Entgelt, Gewinnherausgabe, Schadenersatz



- Fragen zum Überlegen - Urheberrecht:
  - Ist HTML eine Programmiersprache?
  - Ist JavaScript eine Programmiersprache?
  - Wem stehen (falls überhaupt) Rechte an der Funktion zu?
  - Wie ist das erforderliche "Kreativitätsniveau"?
- Fragen zum Überlegen - UWG:
  - Konkurrenzverhältnis?
  - Notwendigkeit der Übernahme?
  - Ist die Kostenersparnis (Ausmaß) korrekt?
- Insgesamt: Ein "diskutables" Urteil!
  - Statt UrhG einfach UWG nehmen?
    - » Ersatz des Immaterialgüterrechts durch das Wettbewerbsrecht?
  - Problem: A kauft Website, A lässt ändern → UWG-Verletzung?
    - » Achtung: Unklar, ob tatsächlich gekauft (Quellcode wurde nie herausgegeben → Spricht eher gegen einen Kauf!)

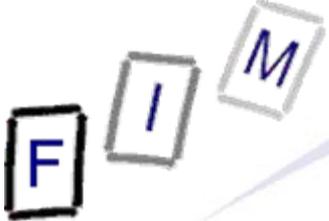


- Klägerin: Herstellerin von Multimediateprodukten
  - Vorstandsvorsitzender ist Autor des Computerspiels
    - » Flugobjekte, graphischer Rahmen, Bewegungsabläufe, ...
  - Spiel beruht auf dem Kurzfilm „Fast Film“ (→ Cannes!)
- Beklagter: Lud Spiel aus Internet, brannte es auf CDs und verkaufte diese auf Wiener Flohmärkten (€ 2/Stück)
- Klagebegehren:
  - Unterlassung der Verbreitung oder Veröffentlichung von Computerspielen in Bezug auf darin enthaltene Werke, an denen die Klägerin ausschließliche Rechte besitzt
    - » Erscheinungsbild und Spielablauf
- Explizit nicht verlangt:
  - Verbreitung/Veröffentlichung des Computerprogramms
    - » Keine ausschließlichen Rechte vorhanden (bei Klägerin!)
      - Stammt von dritter Person, nicht vom Vorstandsvorsitzenden

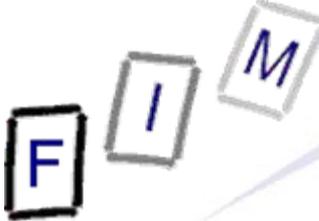


- Fragen zum Überlegen:

- Was sind hier genau die geschützten Werke?
- Sind diese ausreichend „kreativ“ (→ Papierflieger!)?
- Wer ist Urheber des Geschehens?
  - » Der Spieler: Er steuert alles?
  - » Der Programmierer: Er legt die Steuermöglichkeiten fest?
  - » Beide: Bearbeitung? Gemeinschaftswerk? ...?
- Programm vs Ausgabe des Programms
  - » Wo ist der Unterschied?
  - » Können sie urheberrechtlich „getrennt“ werden?
- Was ist mit der Spielidee – Ist auch diese geschützt?
  - » Neues Spiel mit Papierfliegern → Erlaubt?



- Kläger: Telering (Telekommunikation)
  - Kosten für Website-Design: ATS 177.000,-
- Beklagter: Küchenplanung und Elektrogeräte
  - Sehr "ähnliche" Website
    - » Keine Kopie, sondern nur gleich aussehend!
- Klagebegehren:
  - EV auf Unterlassung der Publizierung einer Website mit Layout, das dem von Telering nachgeahmt ist
    - » Gründe: Urheberrechtsverletzung, schmarotzerische Ausbeutung fremder Leistung



# Telering

tele.ring - Mozilla Firefox

http://web.archive.org/web/20000816111726/http://www.tr

tele.ring

Gibt es bei tele.ring Fun & Gimmicks?

Produkte Service Support Nachrichten Shopping E-tainment

WAP SMS

- about tele.ring
- tele.ring Shops
- Jobs

Web tele.ring WAP

Daten Web Search by Google

- Info Hotline
- Online Anmeldung

Herzlich willkommen!

tele.ring mobil – gratis

ATS 0,- Startpaket  
Bis 31. August anmelden!

Motorola T 2288

tele.ring News

- Shop-Eröffnung in GRAZ: tele.ring kommt - vieles geht weiter!
- Für Fremdsprachen geWAPnet!

Messen & Events

3 x gut haben!

Im Mobilnetz 60 Minuten pro Monat

Günstig & bequem

Mehr Komfort ohne Vorwählen!

Ganz ohne Stau

tele.ring web - ab 14 Groschen ins Internet!

Business

tele.ring office - einfach professionell

Handys Online

Die besten Handys gibt's im Online Shop!

Happy Birthday

Nie wieder einen Geburtstag vergessen!

Site by Pixelwings

tele.ring - Microsoft Internet Explorer

Datei Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ?

Zurück Suchen Favoriten Verlauf

Adresse http://www.telering.at

**tele.ring** Wo ist die 1012 Privat Website geblieben?

Produkte Service Support Nachrichten Shopping E-tainment

WAP SMS MAIL

ebest telering  
Jobs

**Willkommen bei tele.ring!**

Web tele.ring

Info Hotline  
Online Anmeldung

tele.ring Telekom Service GmbH  
Mehrburgerstr. 33, 1030 Wien  
telering.serviceline:  
0800 - 600 630  
E-Mail: service@telering.at

**Sagem MC922**  
gratis bestellen!  
Sonderpreis ATS 490,-

Neues kommt. Viel weiter geht's.

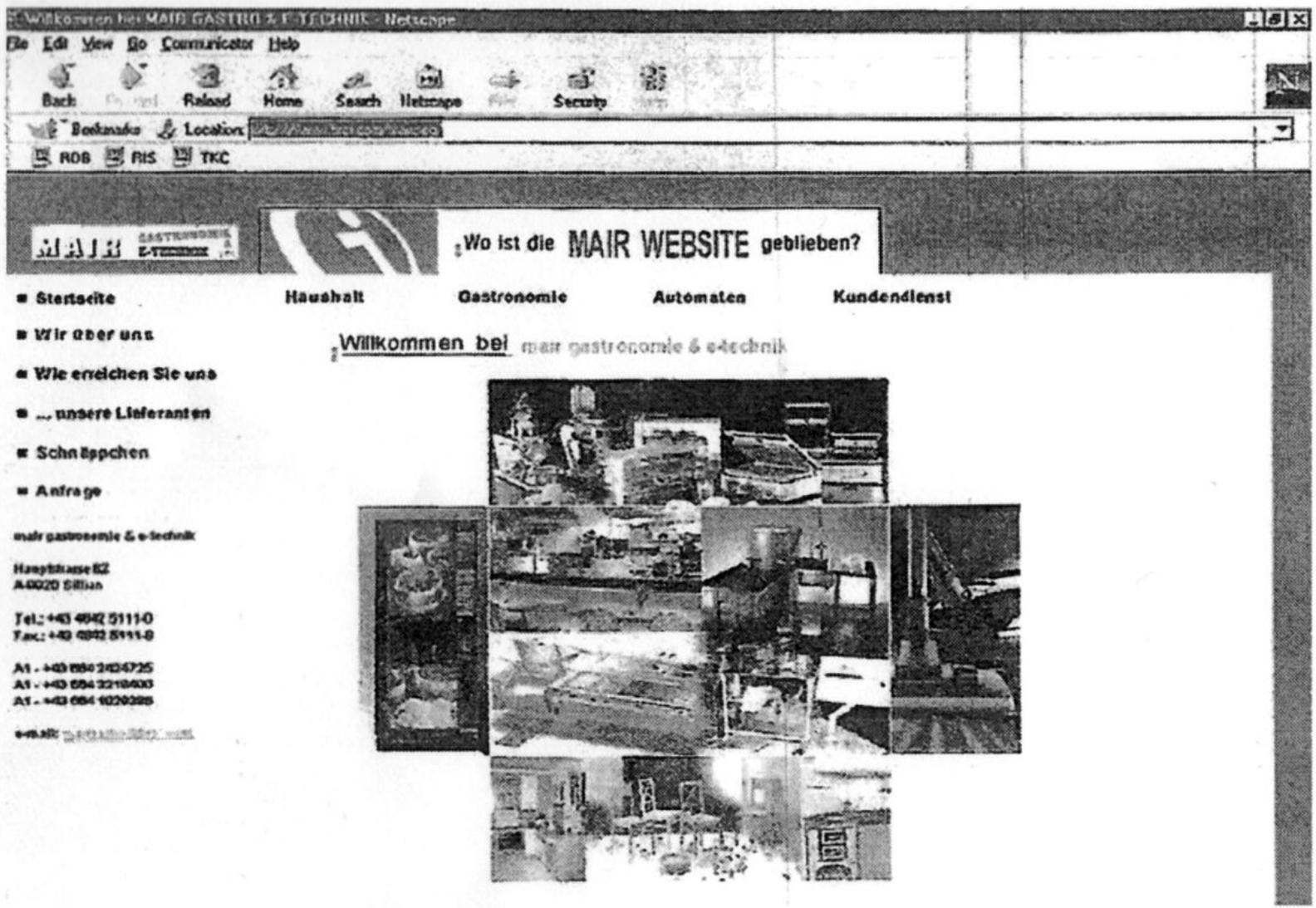
Genau in Ihrem Sinn! Entdecken Sie die neue Qualität der Telekommunikation. Entdecken Sie tele.ring, den Namen für 1012 Privat, 1012 Surfnet und das neue Mobilnetz.

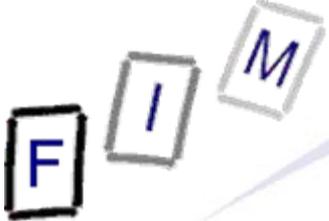
**tele.ring News**

- tele.ring erweitert mit Austria-Netze die Anwesenheit in den Mobilnetze
- tele.ring - das österreichische Internetnetz mit dem Know-how. weltweiter Partner

**tele.ring twist**  
- das munterste Wertkartenhandy der Welt mit free night. Von 22-6 Uhr um ATS 0,- telefonieren!

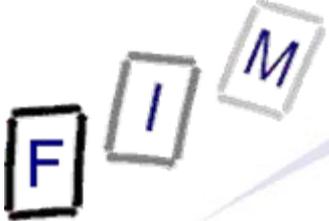
**tele.ring Shop**  
- Lust auf Shopping? Kaufen Sie Ihr neues Handy im tele.ring Shop gleich online!



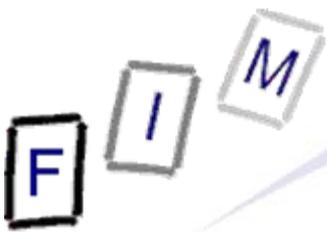


- Fragen zum Überlegen:

- Kann auch das "Layout" ein geschütztes Werk sein?
- Was **genau** wurde übernommen?
- Ist der Gebrauchszweck der Website ein Problem?
- Wie sieht es mit der "Eigentümlichkeit" aus?
  - » Bannergestaltung?
  - » Farb- und Formgebung der Elemente?
  - » Hauptüberschrift und Navigationsleisten?
- Was ist/wäre alles **nicht** geschützt?
- Wer besitzt das Urheberrecht, wer Werknutzungsrechte?
- "Schmarotzerische Ausbeutung"?
  - » Liegt überhaupt ein Wettbewerbsverhältnis vor?



- Klägerin: Hauptprogrammierer der Linux-Firewall IPTables
  - Streitwert: 100.000 €
  - Achtung: IPTables steht unter der GPL, darf also "frei" (?) kopiert werden!
- Beklagter: Vertreiber von WLAN-Routern, welche diese Software enthalten
  - Kein Verweis auf die GPL
  - Sourcecode ist nicht dabei/nicht zum Download angeboten
  - Passiv-Legitimation streitig
    - » Hier einfach als gegeben anzusehen!
- Klagebegehren:
  - EV auf Unterlassung der Verbreitung der Software



- Fragen zum Überlegen:
  - Die GPL ist ein Vertrag, oder?
    - » Aber es existiert nichts schriftliches?
    - » Was ist das Angebot, was die Annahme?
      - Wie lange bzw. wann kann man annehmen?
  - Was passiert, wenn man die GPL ablehnt?
  - Ist die GPL ein Verzicht auf die Urheberrechte?
  - Die GPL sind AGBs → Was folgt daraus?
    - » Sprache?
    - » Inhaltliche Probleme?
  - Autom. Lizenzverlust → Unangemessene Benachteiligung?
    - » Beeinträchtigt das die Verkehrsfähigkeit der verkauften Router?
      - Ein "Fehler" an der Quelle soll nicht alle Folge-Käufer zu Rechtsbrechern werden lassen!

F I M

# Fragen?

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**